



öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 21.10.2019

TOP 10: Neuorganisation der Forstverwaltung - Forstlicher Revierdienst im Körperschaftswald sowie Beratung und Betreuung des Privatwaldes - Zukünftiger Holzverkauf im Zollernalbkreis, Beibehaltung der kommunalen Holzverkaufsstelle

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Entgeltordnung für den forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald und die Betreuung des Privatwaldes und stimmt der Einrichtung einer kommunalen Holzverkaufsstelle mit entsprechender Entgeltordnung zu.

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 7.10.2019 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen: Anlage 1_Entgeltordnung Betreuung im KW_PW
Anlage 2_Entgeltordnung Holzverkauf

öffentlich

Neuorganisation der Forstverwaltung

- Forstlicher Revierdienst im Körperschaftswald sowie Beratung und Betreuung des Privatwaldes
- Zukünftiger Holzverkauf im Zollernalbkreis, Beibehaltung der Kommunalen Holzverkaufsstelle

I. Einleitung**a. Hintergrund allgemein**

Der Bundesgerichtshof (BGH) beendete am 12. Juli 2018 das Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg aus verfahrensrechtlichen Gründen. Aufgrund des vorsorglich geänderten Bundeswaldgesetzes wurde eine Forststrukturreform in Baden-Württemberg dennoch notwendig.

Eine wesentliche Veränderung ist, dass der **Staatswald künftig in einer landeseigenen Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR)** bewirtschaftet werden wird. Diese wird territorial, funktional und nach betrieblichen Erfordernissen in eine Betriebszentrale, 21 regional zuständige Forstbetriebsteile mit jeweils 10 Forstrevieren gegliedert.

Die Beratung und Betreuung für den Körperschafts- und Privatwaldbesitz in Baden-Württemberg wird auch weiterhin durch die Unteren Forstbehörden der Landratsämter angeboten. Die **Beratung bleibt für den Waldbesitz kostenfrei**, die Betreuung erfolgt – dies ist aufgrund der Bundeswaldgesetzänderung ebenfalls notwendig – zu kostendeckenden und damit höheren Entgelten. Für die körperschaftlichen und privaten Waldbesitzenden sowie für die Beschäftigten bei den Unteren Forstbehörden bleiben dadurch im Wesentlichen vertraute Strukturen erhalten. **In allen Landkreisen bleiben die Unteren Forstbehörden bestehen.**

Diese sind wie bisher auch weiterhin für die Ausübung der forsttechnischen Betriebsleitung im Körperschaftswald und die Forsthoheit zuständig.

Alternativ zum Betreuungsangebot der Unteren Forstbehörden kann der Körperschafts- und Privatwald auch eigenständig bewirtschaftet werden.

Zur Sicherstellung der Kartellrechtskonformität zieht sich die Forstverwaltung vollständig aus dem Holzverkauf im Körperschafts- und Privatwald zurück. Diese Aufgabe wird in Zukunft von Genossenschaften, forstlichen Zusammenschlüssen, den einzelnen Waldbesitzenden selbst oder von kommunalen Holzverkaufsstellen übernommen. Für den Fall einer **kommunalen Holzverkaufsstelle übernimmt der Landkreis den Holzverkauf als rein kommunale Aufgabe**. Die Organisation dieser obliegt vollumfänglich der Organisationshoheit des Landkreises.

Die forstorganisatorischen Veränderungen werden landesweit zum 1. Januar 2020 umgesetzt.

öffentlich**b. Was ändert sich im Zollernalbkreis?**

Mit Beginn des Kartellverfahrens in Baden-Württemberg wurde im Jahre 2015 im Zollernalbkreis die Arbeitsgruppe „Forst Zollernalb“ gegründet. Zusammen mit Bürgermeistern aus den Mittelbereichen Albstadt, Balingen und Hechingen wurden bereits frühzeitig mögliche Lösungsansätze für den Zollernalbkreis erarbeitet.

Keine oder nur geringfügige Veränderungen in den Forstrevieren sowie eine flächendeckende Forstbetriebsleitung war von Anfang an der Wunsch sämtlicher waldbesitzender Städte und Gemeinden.

2016 gründete die Stadt Albstadt eine eigene kommunale Holzverkaufsstelle. Zusammen mit den umliegenden Gemeinden Winterlingen, Straßberg und Bitz (ehemaliges Forstamt Albstadt) werden seit dieser Zeit der Holzverkauf und die Wirtschaftsverwaltung, auch für den Privatwald, eigenständig durchgeführt. Die Revierleitenden sind bisher Mitarbeiter des Landkreises.

2018 wurde der für **Hechingen zuständige Forstrevierleiter von der Stadt eingestellt**. Der Holzverkauf und die Wirtschaftsverwaltung werden aber weiterhin vom Landratsamt wahrgenommen. Die Beratung und Betreuung des Privatwaldes auf Gemarkung Hechingen wird weiterhin durch die Revierleitenden der Unteren Forstbehörde ausgeübt.

Die vielen splitterartig verteilten **Staatswaldflächen im Zollernalbkreis** in einer Größenordnung von ca. 1.400 Hektar Waldfläche werden den beiden AöR-Forstbetriebsteilen Mittlere Alb und Baar / Hegau zugeschlagen. Sich daraus ergebende Revierveränderungen oder Neuzuschnitte sind nicht zu erwarten.

c. Was ist zu veranlassen?

Nach intensiven Gesprächen in der Arbeitsgruppe „Forst Zollernalb“, Ausführungen in Gemeinderatssitzungen und aktuelle Informationen im Rahmen von Bürgermeisterdienstbesprechungen wurden **im Frühjahr 2019 sämtliche waldbesitzenden Städte und Gemeinden im Zollernalbkreis bis zur Sommerpause gebeten, Willenserklärungen** herbeizuführen:

- Forstlicher Revierdienst und Wirtschaftsverwaltung weiterhin über die Untere Forstbehörde zu Gestehungskosten
- Holzverkauf über eine neu zu gründende kommunale Holzverkaufsstelle im Landratsamt.

Die Städte und Gemeinden haben sich zwischenzeitlich zurück gemeldet.

Bis auf die Stadt Albstadt und die umliegenden Gemeinden Winterlingen, Straßberg und Bitz werden sämtliche Gemeinden im Zollernalbkreis den forstlichen Revierdienst, die Wirtschaftsverwaltung sowie sonstige revierbezogene Aufgaben zu Gestehungskosten durch die Untere Forstbehörde (Ausnahme Hechingen, bereits in „Eigenbeförderung“) und den Holzverkauf über eine neu zu gründende kommunale Holzverkaufsstelle im Landratsamt vornehmen lassen.

öffentlich

Die **Stadt Albstadt** wird zum **1.1.2020** auch für die umliegenden Gemeinden die **Revierleitenden** in den Dienst der Stadt Albstadt übernehmen.

Zunächst nur als Übergangslösung vorgesehen, gilt es nun **zum 1.1.2020 im Landratsamt die Kommunale Holzverkaufsstelle** der neuen Situation anzupassen und als „freiwillige Einheit“ zu etablieren. Die Verwaltung schlägt vor, diese dem Kämmeri- und Liegenschaftsamt als Sachgebiet anzugliedern. Da der gute Informationsaustausch zwischen Betrieb und Verkauf zwingend ist, wird sich die Kommunale Holzverkaufsstelle räumlich in unmittelbarer Nähe zur Unteren Forstbehörde befinden.

II. Entgeltordnung für den forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald und die Betreuung des Privatwaldes

a. Entgelt für den forstlichen Revierdienst

Der forstliche Revierdienst ist nach der neuen Körperschaftswaldverordnung durch die Landkreise **zu Gestehungskosten abzurechnen**. Dabei werden die Gesamtkosten um den vom Land zur Verfügung gestellten Ausgleich für den finanziellen Mehraufwand aus der Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung reduziert.

Um die Echkosten für den forstlichen Revierdienst zu decken, ist eine **Erhöhung** der bisherigen landesweit einheitlichen **Kostenbeiträge um durchschnittlich 48 %** erforderlich. Auf Grund der betriebsindividuellen Höhe des Landesausgleichs (in Abhängigkeit des Hiebsatzes und des Erholungswaldanteils) ergeben sich unterschiedliche Erhöhungen für die jeweiligen Betriebe.

Das Umlageverfahren der Gesamtkosten wurde in der gemeinsamen Arbeitsgruppe von waldbesitzenden Kommunen und Landratsamt abgestimmt. Die Arbeitsgruppe hat sich einstimmig auf **einen Kostenschlüssel geeinigt, der zu jeweils 50% über die Forstbetriebsfläche und 50% über den Forsteinrichtungshiebsatz** hergeleitet wird.

Ausgehend von der mit der Arbeitsgruppe abgestimmten Personalausstattung wurden von Kämmeri und Forstamt die zukünftigen Kosten konkretisiert. **Die Kosten wurden dabei für einen Zeitraum von fünf Jahren berechnet**, bevor eine neuerliche Überprüfung der Entgelte erforderlich wird. Die Entgeltordnung ist in der Anlage 1 beigefügt.

Den Kommunen gehen in Kürze die Verträge zur Unterschrift zu.

b. Betreuungsentgelt im Privatwald

Neben der weiterhin **kostenfreien forstlichen Beratung können private Waldbesitzende auch Betreuungsleistungen** in Anspruch nehmen. Die Betreuungsleistungen werden zukünftig direkt durch das Land gefördert und nach einheitlichen Stundensätzen mit dem Landkreis abgerechnet. Die Deckungslücke zwischen Betreuungsentgelt der Waldbesitzenden und Gestehungskosten für den Kreis werden durch das Land ausgeglichen.

öffentlich

Mit der Verabschiedung der Privatwaldverordnung und weitergehenden Regelungen ist in Kürze zur rechnen.

III. Zukünftiger Holzverkauf im Zollernalbkreis, Beibehaltung der Kommunalen Holzverkaufsstelle

Zum **1.1.2020 zieht sich das Land Baden-Württemberg komplett aus dem Holzverkauf im Nicht-Staatswald zurück**. Das MLR hat das Angebot eine kommunale Holzverkaufsstelle als Freiwilligkeitsleistung der Landkreise im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung einzurichten, bestätigt.

Die Kommunale Holzverkaufsstelle soll **organisatorisch als Sachgebiet im Kämmerei- und Liegenschaftsamt** angesiedelt werden. Um eine sachgerechte Abstimmung im operativen Betrieb sicherzustellen wird die räumliche Nähe zum Forstamt angestrebt.

Auf Grundlage der zu erwartenden Holzmengen aus Kommunal- und Privatwald wurde die zukünftige Personalausstattung der Kommunalen Holzverkaufsstelle ermittelt. Die Leistung Holzverkauf wurde zu Gestehungskosten berechnet, der Kostensatz für den **Holzverkauf wird auf 2,00 € / Festmeter festgelegt**. Die Kostensteigerung ergibt sich, da zukünftig kein vom Land kostenfrei gestelltes Personal im Holzverkauf mehr eingesetzt werden darf.

Die Entgeltordnung für die Übernahme des Holzverkaufes im Körperschafts- und Privatwald ist in der Anlage 2 beigelegt.

Mit einem **durchschnittlichen Verkaufsvolumen von rund 150.000 Festmetern** stellt die Kommunale Holzverkaufsstelle Zollernalbkreis einen wahrnehmbaren und attraktiven Partner im Holzmarkt Baden-Württemberg dar.

IV. Bisherige Reaktion der Gemeinden

Die Kommunen wurden über die Arbeitsgruppe „Forst Zollernalb“, die Bürgermeisterdienstversammlungen und die Präsentationen in den Gemeinderatssitzungen über die anstehenden Änderungen informiert.

Mit Ausnahme der Städte Albstadt und Hechingen und der Gemeinden Bitz, Straßberg und Winterlingen haben alle Kommunen im Zollernalbkreis signalisiert auch weiterhin den forstlichen Revierdienst des Kreises nutzen zu wollen.

Die Leistungen der Kommunalen Holzverkaufsstelle beabsichtigen mit Ausnahme der Stadt Albstadt und der Gemeinden Bitz, Straßberg und Winterlingen alle waldbesitzenden Städte und Gemeinden in Anspruch zu nehmen.